

Die im Formular angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten usw., die allein zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages bzw. der Erklärung notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Soweit es für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, werden Ihre Daten an den Verantwortlichen, an andere Behörden oder Gerichte weitergegeben. Ihre Daten werden für die weitere verwaltungsmäßige Bearbeitung in Papier- und elektronischer Form gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.

PLZ, Ort, Datum

Telefon-Nr. des Antragstellers

Telefax-Nr. oder E-Mail des Antragstellers

**Gemeinde Sylt
als örtliche Ordnungsbehörde
Kirchenweg 26

25980 Sylt OT Westerland**

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO

Zur Bewilligung von Parkerleichterungen für
Schwerbehinderte im Geltungsbereich der Gemeinde
Sylt

Anlagen:



Schwerbehindertenausweis



Bescheid d. Versorgungsamtes
/Landesamtes für soziale
Dienste

I. hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Parkausweises zum gebührenfreien Parken (max. 3Stunden) in der Gemeinde Sylt:

Name und Anschrift des Antragstellers

II. Die Ausnahmegenehmigung wird für maximal zwei Fahrzeuge/Kennzeichen erteilt

1.KFZ



Ich besitze selbst kein Fahrzeug

2.KFZ

ab (Datum)

Bis (Datum, maximal 3 Jahre)

sofort

Erläuterungen zur beantragten Ausnahmegenehmigung:

- Die Mindestvoraussetzung zur Erteilung dieser Ausnahme ist die amtliche Anerkennung des Merkzeichens „G“ des zust. Versorgungsamtes.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur im Bereich der Gemeinde Sylt mit den Ortsteilen Archsum, Keitum, Morsum, Munkmarsch, Rantum, Tinnum und Westerland
- Die Ausnahmegenehmigung berechtigt zum gebührenfreien Parken für maximal 3 Stunden
- Bei der Inanspruchnahme muss der Inhaber des Ausweises anwesend sein
- Die Ausnahmegenehmigung kann für maximal zwei Fahrzeuge je Antragsteller erteilt werden. Die Kennzeichen sind bei Antragstellung konkret anzugeben. Es ist nicht möglich für jedes Fahrzeug einen eigenen Parkausweis zu erhalten.
- Bei Verlust einer Ausnahmegenehmigung ist die Straßenverkehrsbehörde umgehend zu informieren. Ein Ersatz wird gegen Erhebung einer Verwaltungsgebühr ausgestellt.
- Bei Missbrauch erfolgt ein sofortiger Widerruf der Ausnahmegenehmigung.
- **Der Parkausweis gilt nicht auf den gesondert ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplätzen mit Rollstuhlsymbol** 

Vor Antragstellung ist zu prüfen, ob ggf. die Voraussetzungen für eine Parkerleichterung auf EU-, Bundes- oder Landesebene erfüllt ist.

Hinweis: Die Abholung/Zusendung der Ausnahmegenehmigung erfolgt nur an die antragsberechtigte Person. Andernfalls ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Unterschrift des Antragstellers